Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 5. Сентября 1862 **№ 102.** **Mittwoch,** den 5. September 1862.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Zur bäuerlichen Paßfrage.

(Fortsetzung.)

Die strenge rechtliche und wirthschaftliche Gebundenheit der Familie ist im Laufe der Zeiten geschwunden. Die Selbstbestimmung des zur Altersreife gediehenen Individuums ist ihr gegenüber zur Anerkennung gekommen, ohne daß dadurch die sittlichen Grundlagen des Familienlebens verrückt worden wären. Die Gemeinde, ihrem Ursprunge nach jünger als die Familie, hat ihre äußere Gebundenheit länger bewahrt. In denjenigen Culturländern, die in ihrer Entwickelung uns vorangeschritten, hat die Gemeinde ihre Geschlossenheit dem Principe der individuellen Freiheit opfern müssen, zu gleicher Zeit aber auch ihre volkserziehende Bedeutung eingebüßt. Wo der größere Theil der Bevölkerung außerhalb des politisch kräftigenden Bereichs ihrer Wirksamkeit steht, wie bei der Territorialgemeinde, muß sie nothwendiger Weise diese Bedeutung verlieren, und zur bloßen Verwaltungsmaschine herabsinken. Die Zerfahrenheit in den unteren Volksschichten mancher Culturländer scheint uns mit dieser Auflösung der natürlichsten Grundlagen socialer Gestaltung in engem Zusammenhang zu stehen und dürfte wohl die Beachtung auch unserer politischen Oekonomen verdienen, wenn es sich um die Entwickelung ähnlicher Verhältnisse bei uns handelt.

Gegenwärtig ist auch bei uns das Princip der individuellen Freiheit mit seinen Forderungen an den Bann des Gemeindelebens herangetreten. Wie ist diesen Forderungen Rechnung zu tragen, ohne zugleich unser jung aufkeimendes Gemeindeleben preiszugeben. Wir bedürfen ihres volkserziehenden Einflusses mehr, als ein anderes Land, der Gestaltungskampf, den unsere ländlichen Verhältnisse seit einem halben Jahrhundert begonnen, kann ihrer leitenden Hand nicht entbehren. Die Personal-Gemeinde ist vorzugsweise dazu geeignet, die wechselseitigen Beziehungen des Einzelnen zur Allgemeinheit dem Volke zur practischen Anschauung zu bringen, weil sie einerseits als eine Erweiterung des Familienlebens der Auffassung des natürlichen Volksverstandes näher steht und weil sie andererseits die gesammte Bevölkerung in den Kreis ihres Lebens hineinzieht.

Das Project zur neuen Paßordnung hat sich auf den Boden der Personalgemeinde gestellt. Das einzelne Individuum wird als lebendiges Glied der Gemeinde, in der es geboren oder in die es auf seinen Wunsch aufgenommen worden, betrachtet, und nur zu dieser Gemeinde steht es in Wechselbeziehungen von Recht und Pflicht. Verläßt der Arbeitsuchende seine Heimaths-Gemeinde, um seinen Fleiß anderswo vortheilhafter zu verwerthen, so hat er eine bestimmte jährliche Abgabe in die Gemeinde-Kasse zu entrichten, für die Verpflichtungen, welche die Gemeinde ihm gegenüber behält. Eine nähere Detaillirung der Zwecke dieser Abgabe entnehmen wir der Motivirung zu den betreffenden Beschlüssen des Estländischen Landtags, die auch den später abgehaltenen Landtagen der Schwesterprovinzen als Vorlage gedient hat. „Durch die Paßsteuer sollen nicht allein die Hospitalkosten gedeckt werden . . . . . vorzugsweise kommt dabei die Versorgung der durch Alter und Krankheit erwerbsunfähigen Gemeindeglieder in Betracht. Die Gemeindeglieder, die ein ausgedehnteres Arbeits-Gebiet benutzen, haben Aussicht auf größeren Erwerb, sind aber auch größeren Gefahren ausgesetzt, und es ist gewiß billig, wenn sie der Gemeinde eine entsprechende Assecuranz zahlen, — kommen ihnen und ihren Kindern ja auch die etwa erzielten Ersparnisse in der Gemeindekasse zu Gute, mittelst welcher für besseres Schulwesen, für ärztliche Behandlung, für Erleichterung in den öffentlichen Lasten gesorgt wird. Die Gemeinden müssen aber auch ein Interesse an der Erweiterung des Arbeitsgebietes finden, da sie im entgegengesetzten Fall zu eignem Schutz von neu aufzunehmenden Gemeinde-Gliedern verlangen müßten, daß dieselben sich durch Verträge zu Arbeiten innerhalb der Gutsgrenze auf lange Jahre bänden, jedenfalls aber den freien Arbeitern die Zuschreibung zu denjenigen Gemeinden, die ihnen etwa am nächsten liegen, sehr erschwert, oft versagt werden würde. Die Paßsteuer müßte also erstens eine genügende Assecuranz für die Hospitalkosten bieten, zweitens Sicherheit gewähren für einen entsprechenden Antheil in den Versorgungspflichten innerhalb der Gemeinde, drittens einen kleinen Beitrag zum Besten der gemeinnützigen Einrichtungen abwerfen. Bei einer solchen Anordnung wird das materielle Interesse an den Gemeinde-Einrichtungen auch bei denjenigen Gliedern fortleben, die in der Ferne verweilen; das Wohl des Einzelnen und dasjenige der Gemeinschaft wird deutlich mit einander verknüpft sein und unbeschadet der Arbeitsfreiheit wird die Gemeinde fortfahren, eine bürgerliche Einheit zu bilden, fest genug, um als sicheres Fundament dem Staatsleben zu dienen."

Die Gegenseitigkeit der Beziehungen des Einzelnen zur Allgemeinheit, deren Erhaltung von der neuen Paßverordnung angestrebt wird, ist nicht etwa vorübergehend

durch die gegenwärtige Steuergesetzgebung und die Solidarität der Gemeinde bedingt, sondern soll ausdrücklich als bleibende Grundlage lebensfähiger Entwickelung aufrecht erhalten und gefördert werden. Das mit ihr verbundene System der Armenpflege entspricht damit weit mehr als das System der Territorial-Gemeinde dem natürlichen Gefühle des Menschen, es liegt weit näher, im Falle der Noth in der Heimath Hülfe zu suchen, als am fremden Ort Fremden zur Last zu fallen. — Lassen sich diese Vorzüge der alten Gemeinde-Ordnung mit den Anforderungen der persönlichen Freiheit in Einklang bringen, so liegt keine Nothwendigkeit vor, von ihren Grundzügen abzuweichen. Die geringfügige Steuer aber, die für die Pässe erlegt wird, als eine Behinderung der freien Bewegung anzusehen, ist gewiß unbegründet. Sollte derjenige, der Willens ist, seine Arbeit außerhalb der Gemeinde zu verwerthen, auch wirklich nicht im Stande sein, aus eigenen Mitteln diese Steuer im Voraus zu erlegen, so wird er entweder in der Gemeinde selbst oder bei seinem neuen Arbeitsgeber soviel Credit finden, daß er die Zahlung bestreiten kann.

Die von Herrn v. Samson verfaßte Abhandlung zur Paßfrage im Band V Heft 3 der „Baltischen Monatsschrift", legt den bezüglichen Beschlüssen des Livländischen Landtages die Auffassung zu Grunde, als ob durch die neue Paßsteuer die Abnutzung des auf Kosten der Gemeinde erzogenen Arbeiters gedeckt werden solle.

(Schluß folgt.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 5. September 1862.

Angekommene Fremde.

Den 5. Sept. 1862.

Stadt London. Frau Baronin Hahn, Frau Baronin Maydell, Hr. Baron Hahn nebst Sohn von Mitau; Frau Baronin v. Klot, Hr. Instanz-Secretair Grigoir nebst Gemahlin von Jacobstadt; Hr. Kaufmann Hermberg von Lübeck; Hr. Ingenieur Cordes von Nowgorod; Hr. Landmesser Kaufmann, Hr. Kaufmann Voß von Libau; Hr. Apotheker v. d. Bellen nebst Gemahlin von Arensburg; Hr. Pastor Tilling, Hr. Hotellier Schwedersky von Kreutzburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf v. d. Pahlen 1. und 2, Hr. Kreisdeputirter v. Transehe, Hr. Baron v. d. Ropp, Hr. Coll.-Assessor Wiedersperger nebst Familie, Hr. Baron Fölckersahm nebst Gemahlin, Hr. Baron Mengden aus Livland; Frau v. Gwosdeff, Fräul. Kriukow von Goldingen.

Hotel du Nord. Mad. Trebelli, Mademoiselle Trebelli von Paris; Hr. Baron Haaren nebst Familie aus Kurland; Fräul. v. Rennenkampff aus dem Auslande.

Stadt Dünaburg. HH. Pastore Landberg und Grüner, Hr. Fabrikant Niederberger aus Livland; Hr. Kaufmann Rosakowsky von Wilna; Mad. Erdmann und Sirguf von St. Petersburg.

Hotel de Berlin. Hr. Waldrecht, Hr. Aschenkampf von Libau; Hr. Kaufmann Stoltzer von Mitau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 1. September 1862.

pr. 20 Garnitz.		Ellern- - - - per Faden	4 50	per Berkowez von 10 Pud.		per Berkowez von 10 Pud	
Buchweitzengrütze	— —	Fichten-	—3 50	Flachs, Kron-	50	Stangeneisen	18 21
Hafergrütze	— —	Grebnen-Brennholz	2 50	„ Wrack-	47	Reshinscher Taback	— —
Gerstengrütze	2 60	Ein Faß Brandwein am Thor:		Hofs-Dreiband	46	Bettfedern	60 115
Erbsen	— —	½ Brand	15 —	Livländ. „	—	Knochen	— —
per 100 Pfund		$^2/_3$ Brand	17 50	Flachsbede	—	Pottasche, blaue	— —
Gr. Roggenmehl	2 —	per Berkowez von 10 Pud.		Lichttalg, gelber	— —	„ weiße	— —
Weizenmehl	4 4 40	Reinhanf	— —	„ weißer	— —	Säeleinsaat per Tonne	— —
Kartoffeln pr. Tschet.	70 80	Ausschußhanf	— —	Seifentalg	— —	Thurmsaat per Tschet.	$10^1/_8$ $^1/_2$
Butter pr. Pud	8 8 40	Paßhanf	— —	Talglichte per Pud	6 —	Schlagsaat 112 ℔	— —
Heu „ „ K.	50 55	„ schwarzer	— —	per Berkowez von 10 Pud.		Hanfsaat 108 ℔	— —
Stroh „ „ „	40 45	Tors	— —	Seife	38 —	Weizen à 16 Tscht.	— —
per Faden.		Drujaner Reinhanf	— —	Hanföl	— —	Gerste à 16 „	— —
Birken-Brennholz	$5^1/_2$ 4 50	„ Paßhanf	— —	Leinöl	34 —	Roggen à 15 „	— —
Birken- und Ellern-	— —	„ Tors	— —	Wachs per Pud	$15^1/_2$ 16	Hafer à 20 Garz.	1 25 —

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 101. Riga, Mittwoch, den 5. September 1862.

Angebote.

Auf dem Gute Lubar, Kirchspiel Ronneburg Kreis Wenden, sollen am 25. und 26. September d. J. Möbeln, Equipagen, Haus- und Küchengeräthe meistbietend gegen baare Zahlung versteigert werden.
Riga, den 31. August 1862. 2
(3 mal für 25 Kop.)



Einhundert junge Merino-Mutterschaafe sind käuflich zu haben auf dem Gute Ronneburg-Neuhof.
(3 Mal für 15 Kop.) 2

Eine in vollkommen gutem Zustande befindliche und wenig gebrauchte **Dreschmaschine** nebst Göpelwerk für vier Pferde wird wegen veränderter Wirthschaft **billig verkauft**. Das Nähere bei dem Herrn A. L. Schwanck in Wolmar.
(3 mal für 25 Kop.) 3

Ein eiserner Dampfkessel, ein kupferner Ueberdestillirkessel und alle Geräthschaften einer Branntweinbrennerei zum Betriebe von circa 40 Pud Getreide täglich, **sind käuflich zu haben** auf dem Gute Ronneburg-Neuhof. 2
(3 Mal für 25 Kop.)

Dachschiefer

empfiehlt und die Schieferdecker überweist 1
G. Dittmar, Riga.
(3 mal für 15 Kop.)

☞ Bestellungen auf ☜

Maschinen und Acker-Geräthe

aus der renommirten Fabrik von

Ransomes & Sims, Ipswich (England),

als: auf **Dampfmaschinen, Dampf- u. Göpel-Dreschmaschinen, Putzmühlen, Kreissägen, Häckselmaschinen, Schleppharken, Eggen, Pflüge etc.,**

nehme ich zu Fabrikpreisen entgegen und habe ein **Muster-Sortiment zur Ansicht.** — Monteure werden gestellt, Pläne und Kostenanschläge geliefert und die Besorgung der Reparaturen übernommen.

Einzelne Maschinen und Geräthe sind hier stets vorräthig.

P. van Dyk,
Riga, gr. Schmiedestrasse, Haus Hartmeyer, neue Nr. 11. *

Haarlemer Blumen-Zwiebeln

aus der Saamenhandlung
von
Ernst & v. Spreckelsen,
J. G. Booth & Co's. Nachfolger,
Hamburg.

Preis-Courante werden auf Wunsch **portofrei** zugesandt und Aufträge prompt ausgeführt durch

Tiemer & Co.,
gr. Sandstr. Nr. 32.

(5 mal für 70 Kop.)

Nachfragen.

Der Unterzeichnete wünscht sogleich zu kaufen **6 zweieinhalb Zoll** dicke und **3 drei Zoll** dicke Tannen= (**Kiefer**) **Planken** und bittet um Mittheilung der Breite und Preise, sowie der Zeit, wann die Planken gesägt worden sind.

Planhof bei Wolmar den 29. August 1862.

Jegór v. Sivers. 2

(3 mal für 35 Kop.)

Ein praktischer inländischer **Landwirth**, mit genügendem Nachweise über seine bisherigen Leistungen, kann zur Bewirthschaftung eines mittelgroßen Gutes in Livland von George 1863 ab Anstellung finden bei dem Besitzer des Gutes Ronneburg=Neuhof. 2

(3 mal für 30 Kop.)

Ein in allen Branchen der Landwirthschaft erfahrener **junger Mann**, der auf mehreren großen Gütern in Preußen fungirt hat und darüber gute Zeugnisse aufweisen kann, **sucht ein anderweitiges Engagement** als Verwalter, Oekonom, Schreiber oder Aufseher. Adressen sub Litt. A. B. mit Angabe der Bedingungen empfängt die Livländische Gouvernements=Typographie. 2

(3 mal für 35 Kop.)

Anzeige für Liv= und Kurland.

Bemerkenswerthe Anzeige

für Landwirthe.

Hiemit beehre ich mich die ergebene Anzeige zu machen, daß ich auch in diesem, wie in den vergangenen Jahren auf meiner **Oelfabrik** in Thorensberg bei Riga **Kron-Saat, Leinsaat** zum Oelschlagen, sowie **Flachs** ankaufen werde. Zugleich verbinde ich die Mittheilung, daß ich in meiner neu erbauten Amerikanischen Dampf-Mehl-Mühle, Thorensberg Nr. 2, an der Mitauschen Chaussee, alle Sorten Getreide, als: **Weizen, Roggen, Gerste, Erbsen** 2c. **„ankaufen"** werde (nicht wie in Nr. 97 u. 98 der Livl. Gouvernem.-Ztg. fälschlich mit **„verkaufen"** angegeben worden.)

Ich ersuche die geehrten Herren **Gutsbesitzer, Arrendatoren** und **Landwirthe,** mir ihre Gefälle geneigtest zum Ankauf anbieten zu wollen, reelle und zufriedenstellende Bedienung versichernd.

Thorensberg bei Riga, den 21. August 1862.

Carl Chr. Schmidt.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements=Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 102. Середа. 5. Сентября — **Mittwoch**, 5. September **1862.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго гражданина и купца Христіана Вильгельма Кауля, оставившаго духовное завѣщаніе уже публикованное, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 31. Января 1863 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 31. Іюля 1862 г.

№ 370. 1

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ: Б. Поортенъ.
Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbenen hiesigen Bürgers und Kaufmanns Christian Wilhelm Kaull, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 31. Januar 1863 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 31. Juli 1862.

Nr. 370. 1

In Stelle des Livl. Vice-Gouverneurs:
Aelterer Regierungsrath: B. Poorten.
Aelterer Secretair H. v. Stein.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть оффиціальная. — Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da die bisher auf unbestimmten Urlaub entlassenen Untermilitairs 1) der Unteroffizier des Reserve-Infanterie-Regiments des Prinzen Carl von Preußen Peter Lawrentjews Sohn Lawrentjew, 2) der Gemeine des Leibgarde Semenowschen Reserve-Regiments Jahn Jahns Sohn Buksche und 3) der Matrose 1. Grades der 2. Compagnie der Garde-Equipage Jahn Christians Sohn Ilwes — ohne Wissen der örtlichen Polizeibehörde ihren bisherigen Aufenthaltsort verändert haben, so werden sämmtliche Polizeibehörden dieses Gouvernements hierdurch beauftragt, den gegenwärtigen Aufenthaltsort der obgenannten inzwischen gänzlich verabschiedeten Unter-

militairs zu ermitteln und im Ermittelungsfalle der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zu berichten. Nr. 1496.

* * *

In Folge Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hiermit aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken sorgfältige Nachforschungen anzustellen nach einem Weibe, Namens Karoline, welche im Sommer 1861 zum Heumähen auf dem Heuschlage des Rigaschen Herrn Commandanten sich eingefunden und einen circa 6 Jahr alten Knaben bei sich hatte, den sie für ihren Sohn ausgab und Jacob nannte; im September desselben Jahres ist dieses Weib mit Zurücklassung des Kindes plötzlich verschwunden und bis hiezu weder zurückgekehrt noch ermittelt worden. Im Ermittelungsfalle ist der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zu berichten. Nr. 1987.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Bei der Eröffnung des Allerhöchsten Befehls vom 27. April a. c., daß der Verkauf von Tabacksfabrikaten mit früheren Banderollen aus den Buden und anderen Handelsanstalten (mit Ausnahme der bei den Fabriken bestehenden Vorrathskammern) bis zum 1. November d. J. ungehindert, d. h. ohne Zuzahlung der ergänzenden Accise und ohne vorgängige Stempelung durch die Accise-Aufsicht, gestattet worden, hat der Herr Dirigirende des Finanzministeriums mittelst Circulairvorschrift vom 28. April a. c. sub Nr. 4801 der Accise-Aufsicht zur Pflicht gemacht, diejenigen Personen, welche einen Tabackshandel treiben, zeitig darauf aufmerksam zu machen.

1) daß der Handel mit den in Rede stehenden Tabacksfabrikaten nach dem 1. November d. J. nur unter der Bedingung gestattet ist, daß dieselben, nach Entrichtung der ergänzenden Accise für die Banderollen, durch die Accise-Aufsicht gestempelt worden sind und

2) daß diejenigen der erwähnten Personen, in deren Buden u. s. w. nach dem 1. November d. J. sich ungestempelte Tabacksfabrikate mit früheren Banderollen finden, auf Grund des Allerhöchsten Befehls vom 6. April a. c., der im § 174 des Tabacks-Accise-Reglements vom Jahre 1861 angedrohten Strafe unterliegen.

In Folge dessen fordere ich hierdurch sämmtliche Herren Kaufleute und Händler, welche mit Tabackserzeugnissen Handel treiben, auf, diejenigen von den mehrerwähnten Tabacksfabrikaten, welche voraussichtlich zum 1. November nicht verkauft werden können, zeitig den örtlichen über den Tabackshandel wachenden Beamten zur Stempelung vorzustellen, widrigenfalls derselbe nicht im Stande sein wird, dieselben bis zu dem angesetzten Termine zu stempeln. Es wird um so mehr im Interesse der Herren Kaufleute und Händler liegen, die Stempelung baldigst erfolgen zu lassen, als sie durch Zuzahlung der ergänzenden Accise durchaus keinen Nachtheil haben, indem ihnen das Recht zugestanden ist, den Preis für die Waare gemäß dem neuen Tarif zu erhöhen.

Stellvertretender Chef des Baltischen Tabacks-Accise-Bezirks: E. v. Hörschelmann.

Nr. 645.

При объявленіи Высочайшаго повелѣнія, послѣдовавшаго въ 27. день Апрѣля сего года, о допущеніи продажи табачныхъ издѣлій подъ прежними бандеролями безъ приложенія къ нимъ клеймъ и платежа дополнительнаго акциза до 1. Ноября сего года изъ лавокъ и другихъ торговыхъ заведеній (кромѣ кладовыхъ при табачныхъ фабрикахъ) Г. Управляющій Министерствомъ Финансовъ циркулярнымъ предписаніемъ отъ 28. того же Апрѣля за № 4801, вмѣнилъ табако-акцизнаго надзору въ обязанность предварить содержателей означенныхъ лавокъ и торговыхъ заведеній.

1) что распродажа послѣ 1. Ноября помянутыхъ табачныхъ издѣлій можетъ быть произведена не иначе, какъ по внесеніи за нихъ дополнительнаго акциза и по наложеніи акцизнымъ надзоромъ клеймъ, и

2) что тѣ изъ нихъ, въ торговыхъ заведеніяхъ, которыхъ послѣ 1. Ноября окажется неклейменныя помѣщенія съ старыми бандеролями, будутъ на точномъ основаніи Высочайшаго повелѣнія, въ 6. день того же Апрѣля состоявшаго, подвергнуты опредѣленному въ 174 ст. нынѣ дѣйствующаго Устава объ акцизѣ съ табаку, взысканію.

Въ слѣдствіе сего приглашаю Гг. купцовъ и торгующихъ табакомъ, тѣ изъ означенныхъ выше издѣлій, которыя не могутъ быть къ 1. Ноября проданы, предъявить табако-акцизному надзору съ такимъ во времени расчетомъ, чтобы надзоръ имѣлъ возможность оклеймить ихъ къ означенному сроку. Заблаговременное оклейменіе сказанныхъ издѣлій тѣмъ болѣе составляетъ интересъ Гг. купцовъ,

что чрезъ уплату дополнительнаго акциза они не понесутъ никакихъ убытковъ ибо имъ предоставлено право выставлять на нихъ продажную цѣну по новому тарифу.

Испр. должн. Начальника Прибалтiйскаго табако-акцизнаго Округа
Э. Гершельманъ.
№ 645.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Klempnermeister Carl Christian Sachsendahl, nachdem derselbe von dem Schlossermeister Hans Krick zufolge des am 23. April 1862 abgeschlossenen und am 19. Mai 1862 hierselbst corroborirten Kaufcontracts das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile sub Nr. 29 auf Erbgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 3700 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution am heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 3. August 1863 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Klempnermeister Carl Christian Sachsendahl nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus am 22. Juni 1862.
Nr. 767. 3

* * *

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Sonnabend, den 15. September 1862 um $1^1/_2$ Uhr Nachmittags — circa 170 Stück bei der Citadellschleuse lagernder Pfähle und circa 38 Pud Messingguß — dem Meistbieter verkauft werden sollen und werden etwaige Kaufliebhaber aufgefordert sich am genannten Tage zur bezeichneten Stunde im technischen Büreau der Commission zur Verlautbarung ihres Bots einzufinden.

Riga, den 3. September 1862. Nr. 102. 3

* * *

Torge.

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Dr. med. Leo Rohland auf das im Dorpatschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele belegene Gut Ayakar mit Purtz um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 27. August 1862. Nr. 1163. 3

* * *

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke werden diejenigen Gärtner, welche die Anlage der Baumpflanzungen an der großen Alexanderstraße und die hiermit in Verbindung stehenden Arbeiten zu übernehmen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert sich am Sonnabend, den 15. September 1862 um $1^1/_2$ Uhr Nachmittags, im technischen Büreau dieser Commission zur Verlautbarung ihrer Forderungen einzufinden, vorher jedoch ebendaselbst die erforderlichen Saloggen beizubringen, die Bedingungen einzusehen und zu unterzeichnen.

Riga den 3. September 1862. Nr. 101. 2

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio ist zur Verpachtung der neuerbauten Marktschenke und der dabei befindlichen Speisehallen für die Zeit vom 1. October 1862 bis zum 31. December 1865, ein abermaliger Ausbot auf den 6. September d. J. anberaumt worden. Etwaige Miethliebhaber werden desmittelst aufgefordert, die Bedingungen in der Canzellei des Cassa-Collegii einzusehen und zu unterzeichnen, zur Verlautbarung des Bots aber am 6. September c. um 12 Uhr Mittags im Cassa-Collegio zu erscheinen.

Riga-Rathhaus, den 24. August 1862.
Nr. 842. 1

Рижская Коммисiя Городской Кассы, назначивъ вторичный торгъ на 6 ч. наступающаго Сентября мѣсяца на отдачу въ откупное содержанiе вновь отстроеннаго шинка на пристани съ надлежащими къ оному столовыми галлереями, срокомъ съ 1. Октября 1862 года по 31. Декабря 1865 года, приглашаетъ симъ лицъ, желающихъ взять оный въ наемъ, явиться въ сiю Канцелярiю Коммисiи для разсмотрѣнiя и подписанiя условiй, а для объявленiя предлагаемой ими цѣны явиться въ вышеупомянутый день торга въ 12 часовъ полудня.

Рига-Ратгаузъ, 24. Августа 1862.
№ 842. 1

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Нижегородской Казенной Палаты, на пополненіе числящейся на Тайномъ Совѣтникѣ Анастасіѣ Евстафьевѣ Жадовскомъ, недоимки, по содержанію имъ Нижегородскаго питейнаго откупа, — въ количествѣ 860,023 руб. 52³/₄ к. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Жадовскому имѣніе, состоящее С. Петербургской губерніи и уѣзда, 2. стана, по Шлиссельбургскому тракту на 8 и 9 верстахъ, заключающееся въ двухъ участкахъ земли, подъ названіемъ: 1. Пристань, въ коемъ 8. дес. 992 кв. саж., и 2. Пустынька 13 дес. 2199 кв. саж.; на участкахъ этихъ находятся разныя деревянныя жилыя строенія. Оцѣнены Пристань въ 12,115 руб., а Пустынька въ 20,040 руб. Продажа эта будетъ производиться, каждому участку отдѣльно, въ срокъ торга 4. Октября 1862 г., съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 ч. утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись, планы и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. №. 5795. 1

Auction.

Abreisehalber werden am 12. September d. J., Nachmittags 3 Uhr, große Alexanderstraße, neue Nr. 33, 2 Kaleschen, 1 viersitzige Kutsche, 1 Droschke, 1 Korbwagen, 1 Britschke, 1 Kibitke, 2 Pferde (Rappen, 7- und 8-jährig), Pferdegeschirr, Sattel; ferner: an Möbeln 1 Nußbaum-Federsopha, 12 Mahagonistühle, 2 Wandspiegel, 1 eschener Speisetisch für 25 Personen, Bettschirme, verschiedene Schränke, gebrauchte Teppiche, 1 doppelläufige damascirte Zündnadelflinte, mehre Dutzend neue zinnerne Teller und sonstiges brauchbares Hausgeräth, gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden. H. Busch,
st. Krons-Auctionator.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Montag den 10. September 1862 um 12 Uhr im Gostinoi Dwor, Nr. 26, eine Partie Tauwerk gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

* * *

Donnerstag den 13. September 1862 um 12 Uhr werden im Auctionslocal, Malerstraße Nr. 14, eine Partie Champagner und andere Weine gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des Borisowskischen Ebräers Berk Jankelewitsch Klibanow vom 13. Juni 1862, Nr. 346, giltig bis zum 22. August 1863.

Das B.-B. des verabschiedeten Soldaten Iwan Schmelew.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Peter Sergejew Batenin, Michail Kondratjew Monjukow, Israel Leibowitsch Tschasnik, Leib Morduchow Schalit, August Bronikowsky, Simon Petrow, Afonassiy Awdokimow Lukjanow, Nikolai Iwanow Kudräwzow, Wilhelmine Elisabeth Kern, Aleona Antonowa Pojasnikow, Marja Astafja, Anna Gertrude Kniesel, Mowscha Berkow Witemberg, Berk Jankelewitsch Klibanow, Raichle Jankelewa Klibanowa, Johann Georg Gangnus, Israel Meerow Büchowsky, Andrei Iwanow Welischew, Stefan Nikitin, Wasil Wasiljew Schewelkow, Johann Böttcher, Stepan Pestrakow, Albert Hasenfuß, Heinrich Witten, Awsei Chaimowitsch Rapoport, Annete Katharina Diedrichsohn, Johann Heinrich Peter Holzmeyer,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 30 der Tambowschen, Nr. 32 der Simbirskischen, Nr. 29 und 31 der Stawropolschen, Nr. 32 der Wladimirschen, Nr. 32 der Woroneshschen, Nr. 32 der Minskischen, Nr. 31, 32 und 33 der Smolenskischen, Nr. 20 der Tomskischen, Nr. 31 der Kalugaschen, Nr. 30 der Permschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen und 2) besondere Artikel zu Nr. 59 und 69 der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**